



Im Update Heilberufe Januar informieren wir Sie über:

- Näheres zur Inflationsausgleichsprämie
- Genehmigung einer Zweigpraxis

Mitarbeitende mit der neuen Inflationsausgleichsprämie unterstützen

Mit Einführung des § 3 Nr. 11 c EStG wurde die sog. Inflationsausgleichsprämie geschaffen (BGBL I 20, 1743). Gemäß § 3 Nr. 11 c EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26.10.22 bis zum 31.12.24 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 EUR steuerfrei. Mit der Vorschrift können Arbeitgeber ihre Mitarbeiter mit einer steuerfreien Prämie unterstützen.

Diese steuerbegünstigte Regelung ist nicht auf bestimmte Branchen (z.B. energieintensive Unternehmen) beschränkt. Jeder Arbeitgeber kann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Es können alle Arbeitnehmer profitieren. Das hat zur Folge, dass alle aktiven also:

- festangestellte Arbeitnehmer in Vollzeit
- festangestellte Arbeitnehmer in Teilzeit,
- befristet angestellte Arbeitnehmer,
- Aushilfen / geringfügig beschäftigte Werkstudenten sowie
- Geschäftsführer und / oder Vorstandsmitglieder.

Umgekehrt können all diejenigen Personen nicht profitieren, welche keine Arbeitnehmer sind. Das sind z. B. freie Mitarbeiter, selbständige Handelsvertreter und Subunternehmer, aber auch Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. Zahnärzte-GbR).

Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie i. S. d. § 3 Nr. 11 c EStG muss nicht als Einmalzahlung geleistet werden. Auch ratierliche Zahlungen sind zulässig und begünstigt. Der Vorteil liegt darin, dass der Betrag nicht in einer Summe ausgezahlt werden muss. Arbeitgeber können daher frei bestimmen, wann und in welcher Form sie entsprechende Zahlungen leisten wollen. Die Frist der Begünstigung (bis 31.12.24) ist dabei stets im Blick zu behalten.

Welche Folgen ergeben sich in der Sozialversicherung?

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 c EStG führt nach § 1 SvEV zu einer Beitragsfreiheit. Dies ist damit begründet, dass einmalige Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht als Arbeitsentgelt gelten, wenn diese steuerfreie Einnahmen darstellen. Diese Einnahmen werden folglich nicht dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt zugerechnet.

Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergütungen oder Möglichkeiten der Pauschalbesteuerung (wie z. B. § 3 Nr. 34 a EStG, § 8 Abs. 2 S. 11, § 8 Abs. 3 S. 2 EStG) bleiben von der „Inflations“-Steuerbefreiung unberührt. Sie können weiterhin in Anspruch genommen werden, wie z. B.

- Monatliche Sachzuwendungen bis 50 EUR (Gutscheine),
- nichtlohnsteuerbare Aufmerksamkeiten zu einem persönlichen Anlass bis 60,00 EUR oder
- Personalrabatte bis 1.080,00 EUR jährlich.

Vorsicht: Zusätzlichkeitskriterium zwingend beachten

Ein typischer Fallstrick ist die, dass die Inflationsausgleichsprämie „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt werden muss. Nur wenn dieses Kriterium erfüllt ist, kommt eine Steuerbefreiung in Betracht.

Vertragsarztrecht – Genehmigung einer Zweigpraxis:

Auch eine quantitative Versorgungsverbesserung kann die Ermächtigung zum Betrieb einer Zweigpraxis rechtfertigen. Insoweit kommt das Angebot von Abend- und Wochenendsprechstunden als quantitative Versorgungsverbesserung in Betracht. „Kosmetische“ Veränderungen reichen allerdings nicht aus (SG Hamburg 911.22, S3 KA 166/20, Nachricht vom 4.1.23).

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz